

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 15

MITTWOCH, DEN 30. MÄRZ

1955

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 1955	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung für die Abgeordneten zur Hamburger Bürgerschaft	129
28. 3. 1955	Hamburgisches Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen	130
25. 3. 1955	Verordnung über die Errechnung der Verbraucherhöchstpreise für Steinkohle, Steinkohlenskokk, Steinkohlenbriketts, Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks in der Freien und Hansestadt Hamburg	131

## Zweites Gesetz

### zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung für die Abgeordneten zur Hamburger Bürgerschaft.

Vom 28. März 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung für die Abgeordneten zur Hamburger Bürgerschaft vom 12. November 1946 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sie beträgt monatlich zweihundert Deutsche Mark“.

2. Als § 2 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Die Abgeordneten zur Bürgerschaft erhalten außer der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von fünfundzwanzig Deutsche Mark für jede Sitzung der Bürgerschaft, an der sie nachweislich teilgenommen haben.“

#### § 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung für die Abgeordneten zur Hamburger Bürgerschaft vom 28. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69) aufgehoben.

(3) Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Präsidenten der Bürgerschaft vom 11. Januar 1951 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 6) bleibt unberührt.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. März 1955.

Der Senat

---

## Hamburgisches Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen.

Vom 28. März 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Die vom Senat oder von hamburgischen Behörden erlassenen Rechtsverordnungen werden im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(2) In Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes — Amtlicher Anzeiger — sollen nur solche Rechtsverordnungen verkündet werden, die von vorübergehender Bedeutung sind.

### § 2

Die Wirksamkeit der Verkündung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß in den Rechtsverordnungen auf Gesetze und Rechtsverordnungen des hamburgischen Landesrechts und des Bundesrechts, auch in ihrer jeweiligen Fassung, verwiesen wird. Auf andere Bestimmungen, insbesondere auf Bekanntmachungen sachverständiger Stellen, darf nur verwiesen werden, soweit sie amtlich veröffentlicht sind; auf die jeweilige Fassung solcher Bestimmungen darf nicht verwiesen werden.

### § 3

Bilden Pläne, Karten oder Zeichnungen Inhalt oder Teil einer Rechtsverordnung, so kann ihre Verkündung im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt dadurch ersetzt werden, daß das maßgebliche Stück beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht durch jedermann niedergelegt und hierauf in der Rechtsverordnung hingewiesen wird (Ersatzverkündung).

### § 4

(1) Liegt nach dem Ermessen des Senats ein besonderer Eilfall oder ein sonstiger Notstand vor, so kann der Senat abweichend von § 1 die Verkündung einer Rechtsverordnung durch geeignete Nachrichtenmittel, insbesondere durch Presse, Rundfunk, Lautsprecherwagen oder Maueranschlag, anordnen (Notverkündung).

(2) Im Falle des Absatzes 1 ist die Rechtsverordnung unverzüglich im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt abzdrukken; dabei ist anzugeben, wie und wann die Verordnung verkündet worden und wann sie in Kraft getreten ist.

### § 5

(1) Rechtsverordnungen treten mit dem auf die Ausgabe des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tag in Kraft, soweit in ihnen nicht etwas anderes be-

stimmt ist. Das gilt auch in den Fällen der Ersatzverkündung nach § 3, wenn der Plan, die Karte oder die Zeichnung spätestens mit der Ausgabe des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes beim Staatsarchiv niedergelegt wird.

(2) Im Falle der Notverkündung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens in der Rechtsverordnung genau zu bestimmen.

#### § 6

(1) Dies Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende und gleichlautende Vorschriften außer Kraft, soweit nicht in § 7 etwas anderes bestimmt ist.

#### § 7

(1) § 4 Absätze 1 und 2 des Gebührengesetzes vom 5. Juli 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 54) bleiben unberührt.

(2) Die Verordnung über die Verkündung von Bergpolizeiverordnungen vom 6. Oktober 1944 (Reichsgesetzblatt I Seite 255) bleibt mit der Maßgabe aufrechterhalten, daß Rechtsverordnungen des Oberbergamts im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg frühestens mit dem auf die Ausgabe des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tage in Kraft treten, in dem auf die erfolgte Verkündung hingewiesen wird. Der Hinweis muß die Fundstelle und den Tag des Inkrafttretens im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg angeben.

#### § 8

(1) Soweit Rechtsverordnungen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abweichend von den §§ 1, 2 und 5 verkündet worden sind, behält es dabei sein Bewenden.

(2) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen, die Inhalt oder Teil von Rechtsverordnungen bilden, bisher weder durch Abdruck noch im Verfahren nach § 5 verkündet worden, so treten die Rechtsvorschriften spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, wenn die Pläne, Karten und Zeichnungen nicht innerhalb dieser Frist beim Staatsarchiv niedergelegt worden sind. Die Niederlegung ist unter Hinweis auf die jeweilige Rechtsverordnung im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. März 1955.

Der Senat

---

### Verordnung

**über die Errechnung der Verbraucherhöchstpreise für Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts, Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks in der Freien und Hansestadt Hamburg.**

Vom 25. März 1955.

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Wirtschaftsgesetzblatt Seite 27) und des Gesetzes zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzblatt I Seite 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 7) ergebenden Fassung wird verordnet:

## § 1

(1) Die Verbraucherhöchstpreise für Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts, Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks sind nach dem dieser Verordnung beigefügten Kalkulationsschema (Anlage) zu errechnen. Verbraucherhöchstpreis für 50 kg ist der nach dem Kalkulationsschema errechnete nach oben oder unten auf volle 5 Pf abgerundete Betrag.

(2) Die Preisbestimmungen für Einfuhrkohlen bleiben unberührt.

## § 2

(1) Als Einkaufspreise gelten die im Zeitpunkt der Abgabe an den Verbraucher gültigen Zechenpreise frei Waggon ab Zeche einschließlich Montan-Ausgleichsumlage und Qualitätszuschläge.

(2) Saison-, Zu- und -Abschläge sind in absoluter Höhe je 1000 kg oder 50 kg dem nach dem Kalkulationsschema errechneten Verbraucherhöchstpreis zuzuschlagen oder von diesem abzusetzen.

(3) Die Bergarbeiterwohnungsbauabgabe gemäß § 1 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbauens im Kohlenbergbau in der Fassung vom 30. November 1954 (Bundesgesetzblatt I Seite 359) ist in absoluter Höhe gesondert zu berechnen und auszuweisen.

## § 3

Als Fracht ist die Bahnfracht nach dem Ausnahmetarif für Kohle von der Zeche bis zur Empfangsstation anzusetzen. Bei Ruhrkohlen gilt die Frachtbasis Gelsenkirchen.

## § 4

Als Anfuhrkosten von der Empfangsstation zum Händlerlager dürfen höchstens 4,— DM je 1000 kg berechnet werden.

## § 5

Für Gewichtsverluste bis zur Abgabe vom Lager des Händlers dürfen höchstens 5% von der Summe zu Ziffer 5 des Kalkulationsschemas der Anlage angesetzt werden.

## § 6

Zur Abgeltung der Betriebsgemeinkosten dürfen höchstens 8,— DM je 1000 kg angesetzt werden.

## § 7

Der kalkulatorische Gewinn, der auf die Selbstkosten nach Ziffer 8 des Kalkulationsschemas zu berechnen ist, ist höchstens mit 4% einzusetzen.

## § 8

Die Umsatzsteuer ist unter Berücksichtigung der Erhebungsgrundlage in ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einzusetzen.

## § 9

Der nach dem Kalkulationsschema der Anlage errechnete Verbraucherhöchstpreis darf unterschritten, aber nicht überschritten werden und gilt ab Lager des Platzhändlers.

## § 10

(1) Auf den nach dem Kalkulationsschema errechneten Verbraucherhöchstpreis ab Lager darf bei Lieferung frei Haus folgender Bringelohn berechnet werden:

0,45 DM je 50 kg bei Lieferung bis zu 3000 kg (60 Zentner)

0,25 DM je 50 kg bei Lieferung von 3 bis 5000 kg einer Sorte.

(2) Bei Lieferungen an Bäckereien und Konditoreien unter 5000 kg, aber von mindestens 2500 kg in einer Sorte ist ein Bringelohn von höchstens 2,— DM je 1000 kg zulässig.

(3) Bei Lieferung von mindestens 5000 kg frei Verbrauchsstelle ist die Berechnung eines Bringelohns unzulässig. Bei Lieferung von mindestens 10 000 kg gelten die zulässigen Höchstpreise mit einem Abschlag von 2,— DM je 1000 kg.

## § 11

Ausnahmen von dieser Verordnung können auf Antrag durch die Behörde für Wirtschaft und Verkehr genehmigt werden.

## § 12

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzblatt I Seite 175) geahndet.

## § 13

Diese Verordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft. Die Anordnung über Kohlenpreise in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 1. April 1954 (Amtlicher Anzeiger Seite 274) und die Änderung der Anordnung über Kohlenpreise in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 20. Januar 1955 (Amtlicher Anzeiger Seite 73) treten gleichzeitig außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 25. März 1955.

**Kalkulationsschema**  
für die Errechnung des Verbraucherhöchstpreises

Sorte: .....

DM je 1000 kg

- |   |  |
|---|--|
| 1. Einkaufspreis  |  |
| 2. Frachten   |  |
| 3. Preis frei Empfangsort   |  |
| 4. Anfuhrkosten bis zum Händlerlager                                      |  |
| 5. Preis frei Händlerlager  |  |
| 6. Gewichtsverlust (von Ziffer 5)   |  |
| 7. Allgemeine Betriebskosten  |  |
| 8. Selbstkostenpreis  |  |
| 9. Kalkulatorischer Gewinn  |  |
| Kapitalverzinsung,<br>Unternehmerwagnis und -gewinn 4 %<br>(von Ziffer 8) |  |
| 10. Zwischensumme   |  |
| 11. Umsatzsteuer (von Ziffer 10)  |  |
| 12. Verkaufspreis   |  |
| ab Händlerlager je 1000 kg  |  |
| ab Händlerlager je 50 kg  |  |